Anlage 1 zur FBO: Bestimmungen zur Luftsicherheit

- 1. Der Sicherheitsbereich* des Flughafen Stuttgart darf grundsätzlich nur von Personen mit gültigem Flughafen ausweis betreten oder befahren werden.
- 2. Der Flughafenausweis ist im Sicherheitsbereich* jederzeit deutlich sichtbar zu tragen. An Kontrollstellen ist er unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen dem Kontrollpersonal auszuhändigen.
- 3. Jeder Ausweisinhaber ist befugt und verpflichtet, Personen ohne sichtbar getragenen Flughafenausweis darauf hinzuweisen, dass Flughafenausweise im Sicherheitsbereich* sichtbar getragen werden müssen. Personen, die diesem Hinweis nicht Folge leisten, sind dem jeweiligen Vorgesetzten, dem Airport Duty Management (Tel. -3111), der Terminal Operation & Supervision (Tel. -3763), der Flughafenwache (Tel. -3355) oder der Bundespolizei (Tel. -4477) zu melden. Bitte stellen Sie in jedem Falle sicher (z. B. durch aktives Ansprechen), dass sich Personen ohne Flughafenausweis nicht unbeaufsichtigt im Sicherheitsbereich* aufhalten.
- 4. Der Flughafenausweis berechtigt die Ausweisinhaber nur während der Erfüllung ihrer Aufgaben und Tätigkeiten zum Betreten des Sicherheitsbereichs*. Andere Verwendungen des Flughafenausweises, z. B. um als Fluggast in Flugzeuge zu gelangen oder mit Fluggästen Sicherheitstüren zu passieren, sind nicht zulässig. Dies gilt auch für Dienstreisen. Zuwiderhandlungen stellen einen Ausweismissbrauch dar und werden entsprechend sanktioniert.
- 5. Der Flughafenausweis darf unter keinen Umständen einer dritten Person überlassen werden. Dies gilt auch für die Verwendung außerhalb von Sicherheitsbereichen* (z. B. für die Zufahrt von Mitarbeiterparkplätzen).
- 6. Die Gültigkeit von Flughafen-Dauerausweisen ist an die Gültigkeit der behördlichen Zuverlässigkeitsprüfung und an den Nachweis einer gültigen Luftsicherheitsschulung gekoppelt. Die Sicherheitsabteilung der Flughafen Stuttgart GmbH erinnert als Serviceleistung an die Ablauftermine. Dies entbindet jedoch nicht von einer eigenverantwortlichen Termineinhaltung. Liegt zum Ablauftermin kein Verlängerungsantrag vor, wird der Flughafenausweis automatisch gesperrt. Bitte beachten Sie, dass nach einer abgelehnten Zuverlässigkeitsüberprüfung durch das Regierungspräsidium, frühestens nach Ablauf eines Jahres ein erneuter Antrag gestellt werden kann.
- 7. Nach Benachrichtigung über die Abholbereitschaft Ihres Flughafenausweises, haben Sie 6 Monate Zeit diesen abzuholen. Erfolgt die Abholung nicht innerhalb dieser Frist, wird ihr Antrag gelöscht und die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen werden berechnet (Pkt. 21). Sollte im Anschluss doch ein Flughafenausweis benötigt werden, ist ein kostenpflichtiger Neuantrag erforderlich (Pkt. 21).

- 8. Der Flughafenausweis ist sorgfältig aufzubewahren und vor Beschädigungen zu schützen. Unter keinen Umständen darf der PIN-Code zusammen mit dem Flughafenausweis aufbewahrt werden.
- 9. Der Verlust eines Flughafenausweises ist der FSG-Sicherheitsabteilung auf schnellstem Weg und ohne schuldhafte Verzögerung zu melden. Das Service-Center Zugangsmanagement ist in der Normalarbeitszeit unter Tel. 948-3649, die Flughafenwache ist jederzeit unter Tel. 948-3355 erreichbar. Abhanden gekommene Flughafenausweise verlieren Ihre Gültigkeit und sind bei Wiederauffinden zurückzugeben. Bei einem Ausweisverlust ist am darauffolgenden Werktag ein kostenpflichtiger Neuantrag zu stellen (Pkt. 21). Die Bearbeitungsgebühren fallen auch dann an, wenn die Erstausstellung kostenlos erfolgt ist (Pkt. 21).
- 10. Wird bei Ausweisverlust kurzfristig ein temporärer Ersatzausweis benötigt, kann dieser bei der Flughafenwache erstellt werden. Die Erstellung eines temporären Ersatzausweises ist kostenpflichtig. Dies gilt auch, wenn die Erstausstellung eines Flughafen-Dauerausweises kostenlos erfolgt ist.
- 11. Der Flughafenausweis verbleibt im Eigentum der Flughafengesellschaft. Der Ausweisinhaber ist daher verpflichtet, den Flughafenausweis unverzüglich persönlich abzugeben, wenn der Flughafenausweis abgelaufen ist oder die Gründe für seine Ausstellung nicht mehr vorliegen (z. B. Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Wenn Flughafenausweise nicht oder nicht rechtzeitig zurückgegeben werden, fallen zusätzliche Kosten an (Pkt. 21). Dies gilt auch wenn die Erstausstellung kostenlos erfolgt ist.
- 12. Flughafenausweise können zusätzlich als Schlüssel zum Öffnen bestimmter Türen und Tore verwendet werden. Die jeweils erforderlichen Schließberechtigungen sind individuell mit der FSG-Sicherheitsabteilung abzustimmen.
- 13. Verstöße gegen die bestehenden Vorschriften über das Ausstellen und Tragen von Flughafenausweisen können eine Ordnungswidrigkeit darstellen und können zum Entzug des Flughafenausweises führen. Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Luftsicherheitsgesetz können mit einer Geldbuße bis zu EUR 10.000,- geahndet werden. Verstöße in diesem Sinne sind insbesondere:
 - Missachtung dieser Ausweisbedingungen
 - Nicht sichtbares Tragen des Flughafenausweises
 - Missbräuchliche Benutzung eines Flughafenausweises
 - Nicht oder nicht rechtzeitige Rückgabe eines Flughafenausweises
 - Keine oder verspätete Anzeige eines Ausweisverlustes
 - Überlassung eines Flughafenausweises oder
 - Verschaffung einer unerlaubten Zugangsmöglichkeit gegenüber Dritten

- 14. In besonders begründeten Einzelfällen können Flughafenausweise ausgestellt werden, die zur Begleitung von Personen ermächtigen, die nur gelegentlich Zugang zum Sicherheitsbereich* haben müssen. Es dürfen jedoch nur Besucher begleitet werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten des begleitbefugten Ausweisinhabers stehen. Keinesfalls dürfen Fluggäste an Bord eines Flugzeugs verbracht werden oder diese dort abgeholt werden. Personen, die ihren Flughafenausweis vergessen haben oder dieser nicht mehr gültig ist, dürfen nicht als Besucher in den Sicherheitsbereich* begleitet werden. Der Zugang mit Besuchern darf nur an durch Kontrollpersonal besetzten Zugängen erfolgen. Die Besucher müssen unter ständiger Beaufsichtigung der hierzu ermächtigten Person stehen. Bei der Begleitung von Personen ist eine Besucheranmeldung auszufüllen. Ein begleitbefugter Ausweisinhaber kann grundsätzlich bis zu 5 Personen begleiten. Die Genehmigung einer Begleitbefugnis ist kostenpflichtig (Pkt. 21).
- 15. Personen mit den Ausweisbefugnissen 1 oder 11 sind im Dienst beim Zugang zum Sicherheitsbereich* von der Personaldurchsuchung befreit. Personen mit den Ausweisbefugnissen 2 oder 12 sind im dokumentierten Einsatzfall beim Zugang zum Sicherheitsbereich* von der Personaldurchsuchung befreit. Die jeweiligen Ausweisinhaber entscheiden eigenverantwortlich, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen und müssen den konkreten Einsatzfall auf Anfrage den Sicherheitsbehörden nachweisen können.
- 16. Personen mit den Ausweisbefugnissen 2, 3, 4, 5, 12, 13, 14 oder 15 dürfen im Dienst berufstypische verbotene Gegenstände in den Sicherheitsbereich* mitnehmen. Diese Personen verpflichten sich, gefährliche Gegenstände im Sicherheitsbereich* unter Verschluss zu halten und besonders darauf zu achten, dass kein gefährlicher Gegenstand unbefugt genutzt werden kann.
- 17. Zusätzlich zu den Ausweisbefugnissen sind Flughafen-Dauerausweise durch einen Geltungsbereich gekennzeichnet. Dabei ist zu beachten, dass sich Flughafenausweisinhaber eigenständig nur in dem für sie gültigen Bereich aufhalten dürfen. Hiervon kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn Ausweisinhaber in einem für sie nicht gültigen Geltungsbereich von einem dort berechtigten Ausweisinhaber begleitet werden.
- 18. Alle Ausweisinhaber sind verpflichtet, bei der Öffnung von Land-Luftgrenzen-Türen strikt darauf zu achten, dass sie einzeln durch die Türe gehen und keine weitere Person zufällig oder absichtlich in den Sicherheitsbereich* gelangt. An Zugangsstellen ohne elektronische Vereinzelung, muss eine Person, die über eine Befähigung zur Durchführung von Zugangskontrollen verfügt, die jeweilige Zugangsstelle überwachen, damit während der Öffnung keine unberechtigte Person in den Sicherheitsbereich* gelangen kann.

- 19. Alle Ausweisinhaber sind verpflichtet auf den korrekten Verschluss begangener Türen zu achten. Sollte eine Tür nach Begehen durch den Ausweisinhaber nicht korrekt verschließen und dadurch einen Alarm auslösen, trägt der Ausweisinhaber die Kosten für die notwendige Alarmverfolgung.
- 20. Jeder Ausweisinhaber mit Zutrittsberechtigung für den Sicherheitsbereich* hat eine Luftsicherheitsschulung nachzuweisen. Die Inhalte der Schulung sind Bestandteil der Ausweisbedingungen.
- 21. Kosten, die sich aus den Bedingungen für die Ausstellung von Flughafenausweisen ergeben, richten sich nach der im Internet (stuttgart-airport.com) veröffentlichten Flughafen-Entgeltordnung Non-Aviation und den gesetzlichen Bestimmungen des Dienstvertrags im BGB.

^{*}Neben dem Sicherheitsbereich (u. a. Bereich hinter den Personal- und Warenkontrollen) gelten diese Anforderungen auch in durch den Zoll kontrollierten Bereichen (bspw. Gepäckausgabe).